

**REGIERUNGSRAT**

2. Juli 2025

**BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT**

**25.225**

---

Anpassung des Richtplans; Aufnahme der Energieerzeugungs- und Abfallanlage "Abfallkraftwerk erzo" in Oftringen als Festsetzung in den kantonalen Richtplan (Kapitel E 1.5, Beschluss 3.1 und Kapitel A 2.1, Beschluss 4.1)

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Anpassung des Richtplans "Aufnahme der Energieerzeugungs- und Abfallanlage "Abfallkraftwerk erzo" in Oftringen als Festsetzung in den kantonalen Richtplan (Kapitel E 1.5, Beschluss 3.1 und Kapitel A 2.1, Beschluss 4.1)" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

---

### **Zusammenfassung**

Die bestehende Kehrrichtverwertungsanlage (KVA) am Standort der Entsorgung Region Zofingen (erzo) in Oftringen erreicht in den kommenden fünf bis zehn Jahren das Ende ihrer Betriebsdauer. Als Ersatz der bestehenden Anlage ist die Energieerzeugungs- und Abfallanlage "Abfallkraftwerk erzo" geplant. Der Gemeinderat Oftringen beantragt deshalb auf Ersuchen der Projektinitianten erzo und Renergia Zentralschweiz AG die Festsetzung des Vorhabens "Abfallkraftwerk erzo" im kantonalen Richtplan (Kapitel E 1.5, Beschluss 3.1 und Kapitel A 2.1, Beschluss 4.1). Der Regionalplanungsverband zofingenregio unterstützt den Antrag der Gemeinde.

Aufgrund der Leistung von mehr als 20 MW der vorgesehenen Anlage (Richtplankapitel E 1.5, Beschluss A) und als kantonal bedeutsame Abfallanlage (Richtplankapitel A 2.1) ist eine Richtplanfestsetzung angezeigt. Mit dem Projekt sind eine Erweiterung des Siedlungsgebiets und die Inanspruchnahme von Fruchtfolgeflächen (FFF) von rund 1,42 ha verbunden. Die Projektinitianten haben sich bereiterklärt, für eine flächengleiche Kompensation zu sorgen und werden die Aufwertung von geeigneten Flächen zu FFF im entsprechenden Umfang finanzieren. Die Konkretisierung und Sicherstellung der Kompensation werden im Nutzungsplanungsverfahren erfolgen (vgl. Ziffern 8.4 und 10.1). Diese mittels Fortschreibung durch Beschluss des Regierungsrats mögliche Richtplanänderungen (Richtplankapitel S 1.2, Beschluss 1.5 und Richtplankapitel L 3.1, Beschluss 2.2) werden vorliegend zwecks koordinierten Entscheids über alle richtplanrelevanten Fragen zusammen mit der Standortfestsetzung dem Grossen Rat zur Beschlussfassung unterbreitet. Die weitere Konkretisierung des Vorhabens wird im Anschluss an den Standortentscheid des Grossen Rats stufengerecht im Nutzungsplanungs- und im Baubewilligungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgen.

Während der zwischen dem 3. Februar 2025 und dem 4. Mai 2025 durchgeführten Anhörung und Mitwirkung äusserten sich 23 Mitwirkende zur Richtplananpassung. Die Richtplananpassung findet bei Behörden, Gemeinden, Organisationen und Verbänden mehrheitlich Zustimmung. Die Kantonalparteien FDP, Die Liberalen, GLP, GRÜNE und SVP, die Gemeinden Bottenwil, Rothrist, Strengelbach, Vordemwald und Wikon, die Organisationen und Verbände aeesuisse (Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz) Aargau und Bauernverband Aargau, der Regionalverband zofingenregio sowie die Nachbarkantone Luzern, Solothurn und Zug sind mit der Richtplananpassung einverstanden. Die Kantonalparteien EVP, Die Mitte und SP stimmen der Richtplananpassung im Grundsatz zu, äussern jedoch Vorbehalte. Die Nachbarkantone Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Zürich lehnen das Vorhaben in der jetzigen Form ab. Zur Vorlage ging eine Eingabe von einer Privatperson ein, die das Vorhaben ablehnt.

Kritisch beurteilt werden insbesondere der Bedarfsnachweis beziehungsweise das Risiko, dass mit dem geplanten Vorhaben ein Überangebot an Verbrennungskapazität geschaffen werden könnte. Die Inanspruchnahme von FFF und der Aspekt des Bahntransports werden ebenfalls kritisch aufgeführt.

Gestützt auf die Erwägungen in der vorliegenden Botschaft beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Anpassung der Richtplankapitel E 1.5 und A 2.1 mit Anforderungen und Massnahmen für die nachgeordneten Verfahren zu beschliessen.

## **1. Vorgaben des Richtplans**

Der Richtplan dient der Steuerung der räumlichen Entwicklung des Kantons (Art. 6 ff. Bundesgesetz über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700]). Er legt hierzu Zielsetzungen und Planungsgrundsätze fest und stimmt die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab (Art. 1 und 2 Raumplanungsverordnung [RPV, SR 700.1]). Zum Mindestinhalt des Richtplans gehören Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 Abs. 2 RPG). Der Richtplan wahrt den Handlungsspielraum der Planungsbehörden von Bund und Gemeinden und befasst sich vorab mit kantonal oder regional raumwirksamen Vorhaben.

### **1.1 Verfahrensanforderungen**

Wesentliche Änderungen des Richtplans und konkret die Aufnahme von örtlichen Festlegungen in die Kategorien Festsetzung oder Zwischenergebnis erfordern eine Anpassung des Richtplans durch den Grossen Rat (Richtplankapitel G 4, Beschluss 1.1). Das Anpassungsverfahren richtet sich nach § 9 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG; SAR 713.100). Das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren erfolgte gleichzeitig (Richtplankapitel G 4, Beschluss 2.4).

### **1.2 Stand der Richtplanung**

Der Grosse Rat hat den kantonalen Richtplan am 20. September 2011 beschlossen, gefolgt von der Anpassung vom 24. März 2015 zur Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes. Das erste Paket der Gesamtüberprüfung des Richtplans hat der Grosse Rat am 27. Juni 2023 beschlossen. Das zweite Paket wird voraussichtlich 2026 dem Grossen zum Beschluss vorgelegt. Einzelanpassungen wie die vorliegende Änderung an den Richtplankapiteln E 1.5 und A 2.1 gewährleisten, dass aktuelle Planungsfragen parallel und koordiniert zur Gesamtüberprüfung behandelt werden können.

### **1.3 Behördenverbindlichkeit**

Der Richtplan ist behördenverbindlich (Art. 9 Abs. 1 RPG). Er ist somit von den Behörden aller Staatsebenen bei ihren Planungen und Entscheiden zu raumwirksamen Vorhaben zu berücksichtigen. Privaten und der Wirtschaft dient er als Orientierungshilfe und erhöht die Planungssicherheit, wie sie etwa für Investitionen nötig ist.

### **1.4 Dokumente der Vorlage**

Gegenstand des beantragten Beschlusses ist die Anpassung an den Richtplankapiteln E 1.5 "Übrige Energieerzeugungsanlagen", Beschluss 3.1 und Kapitel A 2.1 "Abfallanlagen und Deponien", Beschluss 4.1, mit der entsprechenden Anpassung der Richtplankarte (Botschaft Anhang 1).

Die weiteren Dokumente der Vorlage (Erläuterungsbericht, Beilage 1; Teilbericht Anlagengrösse und Energie, Beilage 2; Teilbericht Verkehr, Beilage 3; Prognose und Herleitung der Abfallmengen 2020–2050, Beilage 4) sowie die Auswertung der erfolgten Mitwirkung in tabellarischer Form dienen der Information und Begründung der Beschlüsse im Sinn von Art. 3 und 7 RPV. Sämtliche Dokumente werden auf der kantonalen Anhörungsw Webseite zugänglich gemacht: [www.ag.ch/anhörungen](http://www.ag.ch/anhörungen) > *archivierte Anhörungen*.

## **2. Ausgangslage und Projektabsicht**

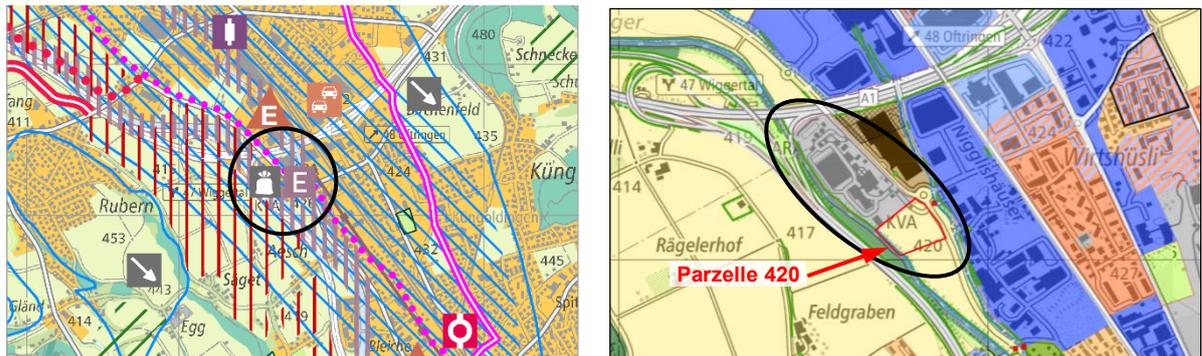
Dem auf Stufe Richtplan beantragten grundsätzlichen Standortentscheid liegt folgende Projektabsicht zu Grunde:

## 2.1 Ersatz bestehende Kehrrechtverbrennungsanlage (KVA)

Die bestehende KVA am Standort der erzo Entsorgung Region Zofingen in Oftringen (vgl. Abbildung 1) erreicht in den kommenden fünf bis zehn Jahren das Ende ihrer Betriebsdauer. Die verkehrsgünstige Lage und die Nähe zu Industriegebieten, das Potenzial für den Verkauf von Fernwärme und Prozessdampf in der näheren Umgebung des Standorts sowie die gesamtschweizerisch weiterhin steigenden Abfallmengen bewogen die erzo und die Renergia Zentralschweiz AG dazu, die ursprünglich vorgesehene Schliessung der KVA zu überprüfen.

Als Ersatz der bestehenden Anlage ist eine moderne *Energieerzeugungs- und Abfallanlage* am Standort erzo geplant ("Abfallkraftwerk erzo"). Hierzu ist eine Erweiterung des bestehenden Areals (Parzellen 345 und 3951) auf die Parzelle 420 vorgesehen (vgl. Abbildung 1 und 2).

**Abbildung 1:** Ausschnitt rechtskräftiger Richtplan (links) und rechtskräftiger kommunaler Nutzungsplan (rechts).  
(Quelle: AGIS)



**Abbildung 2:** Entwurf Standortplan mit geplantem Flächenbedarf für die einzelnen Anlagenteile (Stand: Januar 2024).  
(Quelle: Erläuterungsbericht, Seite 10)



## 2.2 Verbrennungskapazität und Feuerungsleistung

Das geplante Abfallkraftwerk hat gemäss Angaben der Projektanten eine Verbrennungskapazität von 160'000 Jahrestonnen und ist somit UVP<sup>1</sup>-pflichtig (vgl. Ziffer 3). Die Netto-Feuerungsleistung beträgt

<sup>1</sup> Umweltverträglichkeitsprüfung

rund 58 MW. Nach Abzug des Eigenbedarfs können ca. 54 MW genutzt werden (für detailliertere Angaben zur Energieproduktion siehe Beilage 2, Teilbericht Anlagengrösse und Energie).

### **2.3 Wärmeenergienutzung**

Gleichzeitig wurde ein weitergehendes Gesamtprojekt für den Standort erzo entwickelt, um ergänzend die Synergien zwischen den verschiedenen Anlagen zu nutzen. Neben dem Abfallkraftwerk als Kernkomponente gehören dazu die *Anlagen zur Auskoppelung und Speicherung von Wärmeenergie* für das Fernwärmenetz Fernwärme Unteres Wiggertal (FUWI) sowie eine *Klärschlamm-trocknungs-anlage* (vgl. Abbildung 2).

Erzo ARA betreibt eine *Klärschlammverbrennung*, die mit Energie aus den heissen Rauchgasen der KVA betrieben wird. Diese stammt aus dem Jahr 1991 und muss ersetzt werden. Im Hinblick auf die künftige bundesrechtliche Pflicht, Phosphor zu rezyklieren, ist die Klärschlamm-trocknung als Ersatz für die heutige Verbrennung geplant. Die resultierenden Aschen können für die Phosphorrückgewinnung genutzt werden.

### **2.4 Carbon Capture and Storage Anlagen und weitere ergänzende Anlagen**

Das Gesamtprojekt ist so ausgelegt, dass weitere, ergänzende Anlagen wie *Power to Heat (P2H)*, *Power to Gas (P2G)*, *Carbon Capture and Storage (CCS)* möglich sind. Mittels P2H und P2G soll die Stromproduktion während Zeiten der Überkapazität (Sommer) in andere Energiesektoren überführt werden (Sektorkopplung), damit die Energie aus der Abfallverbrennung optimal bewirtschaftet werden kann. Anlagen für CCS sind im Gesamtprojekt nicht fix eingeplant, da sich die Technologien für die CO<sub>2</sub>-Abscheidung noch in der Entwicklungsphase befinden. Die Option für einen späteren Zubau soll aber offengehalten werden. Es ist deshalb vorgesehen, das Abfallkraftwerk "CCS-ready" zu planen und Verkehrsflächen für die CO<sub>2</sub>-Logistik freizuhalten.

### **2.5 Ausbau Abwasserreinigungsanlagen (ARA)**

Neben der KVA betreibt erzo auf dem Areal auch eine ARA, in der das Abwasser aus sechs Gemeinden gereinigt wird. Auf dem Areal ist auch der *Neubau eines Regenbeckens* erforderlich, um bei den aufgrund des Klimawandels in Zukunft häufiger zu erwartenden Starkregenereignissen weniger un-gereinigtes Abwasser in den Vorfluter einleiten zu müssen.

### **2.6 Verkehr**

Es wird mit 101 Lastwagen pro Tag für die Anlieferung und den Abtransport gerechnet, gegenüber 60 Lastwagen pro Tag für den Betrieb der bestehenden KVA Oftringen (vgl. Beilage 3, Teilbericht Verkehr, Seite 7). Der Betrieb von allfälligen weiteren Anlagen wie P2G oder CCS ist dabei nicht berücksichtigt.

### **2.7 Flächenbedarf**

Für das Vorhaben muss gemäss den eingereichten Unterlagen das heutige Areal am Standort erzo erweitert werden. Die Erweiterung ist auf der Parzelle 420 vorgesehen (vgl. Abbildungen 1 und 2). Die Parzelle befindet sich vollständig im Kulturland (Fruchtfolgeflächen [FFF] gemäss Richtplan) und ist im Besitz der erzo. Mit der Erweiterung und den vorhandenen Flächen ist der Flächenbedarf für sämtliche, im Rahmen des Gesamtprojekts enphor geplanten Anlagen abgedeckt. Gegebenenfalls verringert sich der Flächenbedarf, falls einzelne Anlagenteile nicht am Standort erzo realisiert werden.

### **3. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Gemäss Anhang 4 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) unterstehen Anlagen für die thermische oder chemische Behandlung von mehr als 1'000 Tonnen Abfällen pro Jahr der UVP (Anlagentyp Nr. 40.7c). Das geplante Abfallkraftwerk hat eine Verbrennungskapazität von 160'000 Tonnen pro Jahr und ist damit UVP-pflichtig.

Die UVP wird stufengerecht in den nachgelagerten Verfahren durchgeführt. Auf Stufe Richtplan ist keine UVP notwendig. Ist für ein Vorhaben eine Nutzungsplanung mit öffentlicher Auflage notwendig, erfolgt die erste Stufe der UVP bereits in diesem Verfahren (§ 32 Abs 1 ff. Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern [EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200]). Die abschliessende UVP wird im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durchgeführt werden.

### **4. Bezug zur kommunalen Nutzungsplanung**

Das Erweiterungsgebiet (Parzelle 420) ist im rechtskräftigen Kulturlandplan der Gemeinden Oftringen als Landwirtschaftszone ausgeschieden. Für die Realisierung des Vorhabens ist eine Änderung der Nutzungsplanung notwendig (Einzonung). Die Einzonung setzt die Festsetzung von Siedlungsgebiet im Richtplan voraus (vgl. Ziffer 8.3).

Für das Vorhaben werden Siedlungsgebietsreserven beansprucht, die den regionalen Planungsverbänden gemäss Richtplankapitel S 1.2, Beschluss 4.2, für Einzonungen zur Verfügung stehen ("Regionale Töpfe"). Solche Einzonungen sind in der Nutzungsplanung als bedingte Einzonungen gemäss § 15a BauG festzulegen (Richtplankapitel S 1.2, Beschlüsse 3.4 und 4.2). Das heisst, die Einzonung hat zweckgebunden für das Vorhaben und verknüpft mit einer zeitlichen Frist zu erfolgen.

Das Verfahren zur Teilrevision der Nutzungsplanung ist von der Gemeinde bereits parallel zur Richtplananpassung eingeleitet worden. Die Nutzungsplanungsänderung kann der Gemeindeversammlung erst dann vorgelegt werden, wenn der Grosse Rat die Richtplananpassung beschlossen hat (§ 12 Bauverordnung, [BauV; SAR 713.121]).

### **5. Bezug zum Aufgaben- und Finanzplan (AFP)**

Die Bearbeitung der vorliegenden Richtplananpassung ist Teil des ordentlichen Grundauftrags. Im AFP besteht ein Bezug über den Aufgabenbereich 610 "Raumentwicklung und Recht":

- Ziel 610Z001  
Die Strategien, Konzepte und Vorgaben zur Raumentwicklung sind auf die aktuellen Entwicklungen, Anforderungen und Zielsetzungen ausgerichtet.

### **6. Betroffene Richtplaninhalte**

Das Vorhaben ist zurzeit als Vororientierung im Richtplan enthalten (Richtplankapitel E 1.5, Beschluss 4.1 und Richtplankapitel A 2.1, Beschluss 4.1). Aufgrund der Leistung von mehr als 20 MW der vorgesehenen Anlage (Richtplankapitel E 1.5, Beschluss A) und als kantonal bedeutsame Abfallanlage (Richtplankapitel A 2.1) ist eine Richtplanfestsetzung notwendig (vgl. detaillierte Ausführungen in Ziffern 8.1 und 8.2).

Mit dem Projekt sind eine Erweiterung des Siedlungsgebiets und Inanspruchnahme von FFF verbunden. Diese grundsätzlich mittels Fortschreibung durch Beschluss des Regierungsrats mögliche Richtplanänderungen (Richtplankapitel S 1.2, Beschluss 1.5 und Richtplankapitel L 3.1, Beschluss 2.2) werden vorliegend zwecks koordinierten Entscheids über alle richtplanrelevanten Fragen zusammen mit der Standortfestsetzung zur Beschlussfassung beantragt (vgl. Ziffern 8.3 und 8.4).

## **7. Anhörung und Mitwirkung zur Richtplananpassung**

Am Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren vom 3. Februar 2025 bis 4. Mai 2025 haben sich 23 Mitwirkende beteiligt:

- die Kantonalparteien EVP, FDP, Die Liberalen, GLP, GRÜNE, Die Mitte, SP und SVP
- die Gemeinden Bottenwil, Rothrist, Strengelbach, Vordemwald und Wikon
- der Regionalverband zofingenregio
- die Kantone Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Luzern, Solothurn, Zug und Zürich
- die Kantonalverbände aeesuisse Aargau und Bauernverband Aargau
- eine Privatperson

Die fachliche Beurteilung der aus der Mitwirkung eingegangenen Vorbehalte werden nachfolgend ab Ziffer 8.1 erläutert. Das Ergebnis der Beurteilung und die Anforderungen und Massnahmen an die nachgelagerten Verfahren werden in den Ziffern 10 und 10.1 zusammengefasst.

### **7.1 Zustimmung**

Mit der Richtplananpassung vorbehaltlos einverstanden sind die Kantonalparteien FDP, Die Liberalen, GLP, GRÜNE und SVP, die Gemeinden Bottenwil, Rothrist, Strengelbach, Vordemwald und Wikon, die Organisationen und Verbände aeesuisse Aargau und Bauernverband Aargau, der Regionalverband zofingenregio.

Der Kanton Luzern begrüsst die geplante Erweiterung der KVA in Oftringen, da die Abfallmengen in allen untersuchten Szenarien zunehmen werden und im betrachteten Einzugsgebiet der neuen KVA kein weiterer Ausbau geplant sei. Mit welcher Verbrennungskapazität die Anlage gebaut werden soll, müsse aber nochmals vertieft überprüft werden und es sei durch den Standortkanton sicherzustellen, dass keine Überkapazitäten geschaffen werden. Der Kanton Zug begrüsst den Ausbau ebenfalls, sofern kein Überangebot an Verbrennungskapazitäten entstehe. Der prognostizierte Anstieg der Abfallmengen im Einzugsgebiet der Renergia und des Kantons Aargau sei plausibel. Weiter begrüsst der Kanton Zug die Überlegungen zur Speicherung von Überschussstrom im Sommer und dass die KVA CCS-ready geplant wird. Auch der Kanton Solothurn stimmt dem Richtplaneintrag zu.

### **7.2 Zustimmung mit Vorbehalt**

Die Kantonalparteien EVP, Die Mitte und SP stimmen der Richtplananpassung mit Vorbehalt zu. Die Vorbehalte betreffen die Inanspruchnahme der FFF, den Bedarfsnachweis und den Bahntransport.

Die Projektinitianten haben sich bereiterklärt, für eine flächengleiche Kompensation zu sorgen und werden die Aufwertung von geeigneten Flächen zu FFF im entsprechenden Umfang finanzieren. Die erforderlichen Abklärungen dazu sind im Gang. Die Konkretisierung und Sicherstellung der Kompensation werden im Nutzungsplanungsverfahren erfolgen (vgl. Ziffern 8.4 und 10.1). Hinsichtlich Bedarfsnachweis wird auf die detaillierten Ausführungen in Ziffer 8.1 verwiesen. Weitere vertiefende Abklärungen hinsichtlich dem Bahntransport werden stufengerecht im Nutzungsplanungs- beziehungsweise Baubewilligungsverfahren im Rahmen der UVP durchgeführt (vgl. Ziffer 8.6).

### **7.3 Ablehnung**

Die Nachbarkantone Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Zürich sowie eine Privatperson lehnen das Vorhaben in der jetzigen Form ab. Die Kantone führen an, dass der Bedarfsnachweis für die Kapazitätserweiterung nicht beziehungsweise nicht ausreichend erbracht sei. Das Projekt führe zu einem unerwünschten Überangebot an Verbrennungskapazitäten in der Region. Der Kanton Basel-Landschaft beantragt, dass das Vorhaben entsprechend dem Bedarf an Verbrennungskapazität redimensioniert wird. Der Kanton Zürich beantragt, dass das Vorhaben zurückgestellt oder zumindest zu einem Zwischenergebnis zurückgestuft wird.

## **8. Beurteilung berührte Interessen auf Richtplanstufe**

Das Vorhaben "Abfallkraftwerk erzo" wurde durch die kantonalen Fachstellen auf die Abstimmung mit den berührten Interessen auf Richtplanstufe geprüft. Aufgrund der fachlichen Beurteilung und der Mitwirkungeingaben werden für die Aspekte FFF und Vermeidung von Überkapazität Auflagen an die nachgelagerten Verfahren beantragt (siehe nachstehende Ausführungen und Ziffer 10.1).

### **8.1 Abfallanlagen und Deponien, Richtplankapitel A 2.1**

#### *Umweltrechtliche Anforderungen*

Auch wenn beim vorliegenden Vorhaben die Energienutzung im Vordergrund steht, dienen KVA in erster Linie der umweltgerechten Entsorgung von Abfällen, insbesondere der Siedlungsabfälle. Die Kantone sind nach Art. 31 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) verpflichtet, ihren Bedarf an Abfallanlagen zu ermitteln, Überkapazitäten zu vermeiden und die Standorte der Abfallanlagen festzulegen. Sie haben die raumwirksamen Ergebnisse der Abfallplanung in ihrer Richtplanung zu berücksichtigen (Art. 5 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen [Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600]). Vor diesem Hintergrund und weil es sich beim vorliegenden Projekt um einen Neubau mit mehr als einer Verdopplung der bisherigen Verbrennungskapazität handelt, ist der Standort auch im Richtplankapitel A 2.1 aufzunehmen.

#### *Kapazitätsprognose der Projektanten*

Für die neue KVA ist eine Kapazität von 160'000 Tonnen pro Jahr geplant, rund 92'000 Tonnen mehr als heute. Gemäss Angaben der Projektanten resultierte die Dimensionierung aus Überlegungen zu den Kehrichtmengen, zur Entwicklung der Kapazitäten der KVA und zum Energieabsatzpotenzial sowie aus wirtschaftlichen Überlegungen (für detailliertere Angaben zum Bedarfsnachweis sowie zur Prognose und Herleitung der Abfallmengen siehe Erläuterungsbericht, Kapitel 6 beziehungsweise Beilage 4). Der Siedlungskehricht aus dem Verbandsgebiet wird gemäss den Projektanten nur geringfügig zunehmen. Der grösste Teil des zusätzlichen Kehrichts soll deshalb auf dem freien Markt beschafft werden. Die Projektanten gehen davon aus, dass im Kanton Aargau bis 2035 mit einem zusätzlichen Abfallaufkommen zwischen 29'000 Tonnen und 35'000 Tonnen jährlich gerechnet werden muss, bis 2050 zwischen 53'000 Tonnen und 72'000 Tonnen.

Um die neue KVA mit einer Kapazität von 160'000 Tonnen jährlich auslasten zu können, sehen die Projektanten im Wesentlichen Abfälle aus dem Einzugsgebiet der KVA Renergia in Perlen vor. Dies betrifft die Kantone der Zentralschweiz. Aus den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern, Solothurn und Zürich soll gemäss Angaben der Projektanten kein zusätzlicher Abfall verwertet werden. Die KVA Renergia in Perlen sei bereits heute vollständig ausgelastet, weshalb für zusätzliche Abfälle aufgrund der Bevölkerungsentwicklung neue Entsorgungskapazitäten erforderlich sind.

Die Projektanten gehen davon aus, dass 2035 unter Berücksichtigung eines mittleren Szenarios für die Bevölkerungsentwicklung zwischen 114'000 Tonnen und 121'000 Tonnen Abfälle anfallen, bis 2050 zwischen 162'000 Tonnen und 191'000 Tonnen. Sie kommen zum Schluss, dass der Bedarf für zusätzliche Kapazitäten für den Aargau und die Zentralschweiz gegeben sind. Da zu Beginn des Betriebs gemäss Prognosen die geplante Kapazität von 160'000 Tonnen pro Jahr noch nicht aus der berücksichtigten Region vorliegen, wird ein Teillastbetrieb vorgeschlagen, der kontinuierlich erweitert werden kann.

### *Haltung Nachbarkantone*

In seiner Mitwirkungseingabe begrüsst der Kanton Luzern die Planung des Ausbaus der KVA in Oftringen, da die Abfallmengen in allen Szenarien zunehmen werden und im betrachteten Einzugsgebiet der neuen KVA kein weiterer Ausbau geplant sei. Mit welcher Verbrennungskapazität diese Anlage gebaut werden soll, müsse aber nochmals vertieft überprüft werden und es sei durch den Standortkanton sicherzustellen, dass keine Überkapazitäten geschaffen werden. Der Kanton Zug begrüsst den Ausbau ebenfalls in seiner Stellungnahme unter dem Vorbehalt, dass durch das Projekt kein Überangebot an Verbrennungskapazitäten entstehen darf. Der prognostizierte Anstieg der Abfallmengen im Einzugsgebiet der Renergia und des Kantons Aargau sei plausibel. Der Kanton Solothurn stimmt dem Richtplaneintrag zu.

Die Kantone Bern, Basel-Landschaft und Basel-Stadt lehnen das Richtplanvorhaben ab, im Wesentlichen mit der Begründung, dass der Bedarf für die vorgesehene Kapazität von 160'000 Tonnen brennbare Abfälle pro Jahr nicht gegeben ist, und dadurch Überkapazitäten geschaffen werden.

### *Kantonale Prognose*

Eigene Abklärungen des Kantons Aargau zeigen, dass aufgrund des Bevölkerungswachstums und auch unter Berücksichtigung von Reduktionsmöglichkeiten durch vermehrte Separatsammlungen davon auszugehen ist, dass im Aargau 2040 zwischen 357'000 Tonnen und 397'000 Tonnen anfallen werden. Hierfür reichen die bestehenden KVA-Kapazitäten im Kanton von 325'000 Tonnen jährlich nicht aus und es besteht also im Hinblick auf den Bedarf im Kanton Aargau Potenzial für zusätzliche KVA-Kapazitäten. Die Prognosen beschränken sich auf das Abfallaufkommen im Aargau. Nicht enthalten in diesen Prognosen sind Abfälle, die in anderen Kantonen, namentlich den Zentralschweizer Kantonen im Einzugsgebiet der Renergia Luzern, anfallen und in der KVA Oftringen entsorgt werden. Die Stellungnahmen der Kantone Luzern und Zug zeigen, dass für Entsorgungsmöglichkeiten für Abfälle aus diesen Kantonen weiterhin ein Bedarf besteht. In den nachgelagerten Verfahren sind diese Prognosen unter Einbezug der Zentralschweizer Kantone zu aktualisieren.

Hinsichtlich Vermeidung eines Überangebots an Verbrennungskapazitäten führt das Departement Bau, Verkehr und Umwelt zurzeit unter Einbezug der Kantone Luzern und Zug weitere, detaillierte Abklärungen durch, damit der in den Mitwirkungseingaben geäusserte Bedarf der beiden Kantone noch genauer ermittelt werden kann.

### *Fazit*

Die Festsetzung des Standorts für das Vorhaben "Abfallkraftwerk erzo" im Richtplan schafft die planerischen Grundlagen für die weitere Konkretisierung des Projekts in den nachgelagerten Verfahren. Ein allfälliger Ausbau von KVA-Kapazitäten im Kanton Aargau ist am Standort der bestehenden KVA Oftringen aufgrund der Lage, guten Erschliessung und – gegenüber einem vollständig neuen Standort – optimierten Flächenbedarf, raumplanerisch zweckmässig. Mit dem Richtplaneintrag wird nicht festgelegt oder entschieden, welche Mengen an brennbaren Abfällen nach Realisierung eines KVA-Projekts angenommen werden dürfen. Der Richtplan bezeichnet einen räumlich geeigneten Standort, auf welchem die Anlage realisiert werden *kann*. Die definitive Verbrennungskapazität muss spätestens im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt werden. Sollten sich zu Beginn des Betriebs Überkapazitäten abzeichnen, können mit der Betriebsbewilligung Einschränkungen festgelegt werden, wie beispielsweise ein Teillastbetrieb. Ebenso werden wirtschaftliche Überlegungen für die Realisierung der Anlage weiterhin entscheidend sein.

## **8.2 Energie**

Für neue Energie- und/oder Wärmeproduktionsanlagen ist eine Standortfestsetzung im Richtplan erforderlich, wenn die Bruttoleistung insgesamt 20 MW oder mehr oder die elektrische Leistung insgesamt 10 MW oder mehr beträgt (Richtplankapitel E 1.5, Beschluss A). Die vorgesehene Leistung des Abfallkraftwerks beträgt mehr als 20 MW.

Das kantonale Energiegesetz strebt an, die Nutzung der erneuerbaren Energien und der Abwärme zu fördern, eine zuverlässige und wirtschaftliche Energieversorgung für Bevölkerung und Wirtschaft sicherzustellen sowie die Abhängigkeit von einzelnen Energieträgern zu vermindern. Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei der Beschaffung der Energie insbesondere erneuerbare Energiequellen und neue Nutzungsarten von Energie (§ 2 Abs. 1 lit. a, c und g sowie § 11 Abs. 2 Energiegesetz des Kantons Aargau [EnergieG; SAR 773.200]).

Ortsgebundene hochwertige Abwärme, wie beispielsweise langfristig zur Verfügung stehende Industrieabwärme, ist zu nutzen (Richtplankapitel E 3.1, Beschluss 1.1 und § 14 Energieverordnung [EnergieV; SAR 773.211]). Die wie hier vorgesehene Nutzung der Fernwärme kann einen namhaften Beitrag an die Erreichung der Klimaziele der Schweiz beitragen und liegt im kantonalen Interesse. Die Nutzung von Wärmequellen wie Abwärme aus Kehrrichtverwertungsanlagen spielt für den Ausbau der Fernwärme eine wichtige Rolle.

Das Vorhaben entspricht diesen Zielen und gesetzlichen Vorgaben. Es ist zudem im Sinne der regionalen Energieplanung: Der Standort erzo ist in der regionalen Energieplanung für die nachhaltige Energieproduktion vorgesehen. Das vorliegende Vorhaben ist mit dem Projekt FUWI verknüpft. Gemäss Stellungnahme des Regionalplanungsverbands ist das Projekt FUWI für die Umsetzung der regionalen Energieplanung zentral.

Gemäss den eingereichten Unterlagen soll, neben der Wärmenutzung, in der neuen Anlage die heute bereits bestehende Elektrizitätserzeugung im selben Masse fortgeführt werden. Mit Blick auf die Herausforderungen im Energiebereich allgemein, aber speziell im Elektrizitätsbereich, ist dies zu begrüßen.

### **8.3 Siedlungsgebiet, Richtplankapitel S 1.2**

Entsprechend dem Grundauftrag des revidierten Raumplanungsgesetzes ist vor einer Erweiterung des Siedlungsgebiets beziehungsweise vor Neueinzonungen zunächst zu prüfen, ob der Baulandbedarf unter Verwendung der rechtskräftigen Bauzonen oder des in der Richtplankarte festgesetzten Siedlungsgebiets gedeckt werden kann. Fehlen bei ausgewiesenem Baulandbedarf Lösungsmöglichkeiten vor Ort (zum Beispiel durch Umzonung, Mobilisierung von Bauzonenreserven), sind Umlagerungen ohne gesamthafte Vergrösserung des räumlich festgesetzten Siedlungsgebiets möglich (Richtplankapitel S 1.2, Beschluss 1.2). Sind diese Möglichkeiten ausgeschöpft, steht für eine Erweiterung jenes Siedlungsgebiet zur Verfügung, das zu einem früheren Zeitpunkt durch Auszonung in der Region als Reserve im "regionalen Topf" aufgenommen wurde (Richtplankapitel S 1.2, Beschluss 4.2). Sind alle diese Möglichkeiten ausgeschöpft und sind die Kriterien gemäss Richtplankapitel S 1.2, Beschlüsse 1.3 bis 1.5 erfüllt, ist eine Festsetzung von Siedlungsgebiet aus den "kantonalen Töpfen" möglich.

Vorliegend wurden die Möglichkeiten für eine kompensatorische Auszonung geprüft. Da es sich beim Ersatz der bestehenden KVA um ein Projekt von überkommunalem Interesse handelt, wird das benötigte Siedlungsgebiet innerhalb der Region durch Inanspruchnahme des "regionalen Topfs" kompensiert. Der Planungsverband zofingenregio stimmt dem Topfbezug zu. Die kantonale Gesamtfläche des Siedlungsgebiets wird nicht vergrössert.

Hinsichtlich dem Aspekt Siedlungsgebiet spricht nichts gegen eine Festsetzung des Vorhabens im Richtplan und der damit verbundenen Erweiterung des Siedlungsgebiets.

### **8.4 Fruchtfolgeflächen, Richtplankapitel L 3.1**

Die mit dem Vorhaben verbundene Erweiterung des Siedlungsgebiets auf der Parzelle 420 beansprucht rund 1,42 ha FFF.

Gemäss Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) des Bundes ist der Verbrauch von FFF zu minimieren (Grundsatz 1). Gemäss Art. 15 Abs. 3 RPG sind Lage und Grösse der Bauzonen so abzustimmen,

dass die FFF erhalten bleiben. Nach Art. 30 Abs. 1<sup>bis</sup> RPV dürfen FFF nur eingezont werden, wenn ein aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann und sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden. Bei der Interessenabwägung ist namentlich zu prüfen, ob der Flächenbedarf kompensiert werden *kann* (Richtplankapitel L 3.1, Beschluss B). Eine Kompensations*p*flicht besteht nach geltendem Recht und Richtplan nicht.

Die seitens Projektierenden geprüfte Flächenoptimierung und Kompensation des FFF-Verlusts ist im Planungsbericht zur Teilrevision der Nutzungsplanung dokumentiert. Für die Kompensation des FFF-Verlusts sollen Flächen mit FFF-Qualität angerechnet werden, die in Nutzungsplanrevisionen in Safenwil (2016), Vordemwald (2020) und Oftringen (2024) ausgezont worden sind. Dass die Anrechenbarkeit dieser Flächen als Kompensation problematisch ist, ging erst während des Mitwirkungsverfahrens aus der parallel laufenden Vorprüfung der Nutzungsplanung hervor und wurde der Standortgemeinde, dem Regionalplanungsverband und der Planungsträgerschaft mitgeteilt.

Die Möglichkeit, neu hinzugewonnene FFF aus der Umlagerung von Bauzonen oder Auszonungen zu einem späteren Zeitpunkt für eine Kompensation anzurechnen, wurde mit der am 23. Juni 2023 vom Grossen Rat beschlossenen Richtplanänderung eingeführt ("regionaler FFF-Topf", Richtplankapitel L 3.1, Beschluss 2.5). Ab diesem Zeitpunkt neu hinzugewonnene Flächen können in den "regionalen Topf" aufgenommen werden. Vorliegend wurde während der öffentlichen Anhörung und Mitwirkung zur Richtplanvorlage beziehungsweise in der Vorprüfung der Nutzungsplanungsrevision festgestellt, dass mit Ausnahme von Oftringen sämtliche für die Kompensation vorgesehenen Flächen aus früheren Auszonungen stammen, seit diesem Zeitpunkt gemäss geltender Regelung im Richtplan als festgesetzte FFF und in der kantonalen Bilanz ausgewiesen sind und daher nicht rückwirkend als Kompensation angerechnet werden können.

Die Projektinitianten haben sich bereiterklärt, für eine flächengleiche Kompensation möglichst in der Region zu sorgen. Sie werden die Aufwertung von geeigneten Flächen zu FFF im entsprechenden Umfang finanzieren. Die erforderlichen Abklärungen dazu sind im Gang. Die Konkretisierung und Sicherstellung der Kompensation werden im Nutzungsplanungsverfahren erfolgen (vgl. Ziffer 10.1). Der Planungsverband zofingenregio hat zudem beschlossen, dass die FFF des regionalen Topfs von aktuell rund 0,1 ha für die Kompensation zur Verfügung gestellt werden. Diese Flächen stammen vollumfänglich aus der Nutzungsplanungsrevision von Oftringen aus dem Jahr 2024 (Teilrevision "Deckelareal") und sind somit anrechenbar.

In Bezug auf die Belange der FFF spricht damit nichts gegen eine Festsetzung im Richtplan.

## **8.5 Verkehr / Erschliessung**

Für den Betrieb der Gesamtheit der Anlagen des geplanten Abfallkraftwerks ist sowohl die Anlieferung von Roh- und Betriebsstoffen wie auch der Abtransport von Produkten und Reststoffen notwendig (Anlieferung Abfall und Betriebsstoffe, Abtransport Reststoffe, Klärschlamm-trocknung). Das geplante Abfallkraftwerk hat gemäss Angaben der Projektanten eine Verbrennungskapazität von 160'000 Jahrestonnen.

Es wird mit 101 Lastwagen pro Tag für die Anlieferung und den Abtransport gerechnet, gegenüber heute rund 60 Lastwagen pro Tag für den Betrieb der bestehenden KVA Oftringen (vgl. Beilage 3, Teilbericht Verkehr, Seite 7). Bei diesen Zahlen ist der Betrieb von allfälligen weiteren Anlagen wie P2G oder CCS nicht berücksichtigt. Die zusätzlich verarbeitete Menge von 92'000 Tonnen entspricht dabei einem Mehrverkehr von 41 Lastwagen (82 Fahrten) am Tag. Das entspricht einem Mehrverkehr von 0,2–0,4 % auf dem kantonalen Verkehrsnetz. Durch die azyklische Verteilung der Fahrten durch den Tag ist in der Morgenspitzenstunde mit einem Mehrverkehr von 6 Fahrten und in der Abendspitze mit 1 Fahrt zu rechnen.

In Bezug auf die Belange der Kantonsstrassen und die verkehrlichen Auswirkungen auf das Kantonsstrassennetz spricht nichts gegen eine Festsetzung im Richtplan.

## **8.6 Bahntransport**

Der Standort liegt nicht unmittelbar an einer Gleisanlage. Die heutige KVA wird insgesamt von rund 140 Transportunternehmen von ungefähr 170 Abfallstandorten beliefert, was auch für die neue Anlage gelten wird. Gemäss den Projektanten wäre für den Bahntransport aufgrund der Diversität der Herkunft der Abfälle und der Distanz zum nächstgelegenen Bahnhof eine Umladestation erforderlich.

Die Zweckmässigkeit des Bahntransports mit Bahnanschluss in der näheren Umgebung und Umladestation wird im Rahmen der Erarbeitung eines Massentransportkonzepts im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung vertiefter abgeklärt. Die UVP erfolgt stufengerecht im Nutzungsplanungs- beziehungsweise Baubewilligungsverfahren (vgl. Ziffer 3).

## **8.7 Vorrangige Grundwassergebiete, Grundwasserschutz**

Der Projektperimeter liegt im Bereich von grossen Grundwasserströmen und nutzbarem Grundwasser. Daher wurde das Gebiet im Richtplan als vorrangiges Grundwassergebiet von kantonaler Bedeutung bezeichnet (Richtplankapitel V 1.1 "Grundwasser und Wasserversorgung"). In den vorrangigen Grundwassergebieten soll die natürliche Grundwasserneubildung nicht beeinträchtigt und im Hinblick auf die zukünftige Grundwassernutzung erhalten bleiben.

Im Rahmen der UVP (vgl. Ziffer 3) wird im Nutzungsplanungs- beziehungsweise Baubewilligungsverfahren stufengerecht der Nachweis zu erbringen sein, dass das Vorhaben zu keiner Beeinträchtigung des Grundwassers führt und Massnahmen getroffen werden, dass das Grundwasser wirkungsvoll vor schädlichen Einwirkungen geschützt werden kann.

Aus fachlicher Sicht stellt der Grundwasserschutz kein grundsätzliches Hindernis für die Standortfestsetzung im Richtplan dar.

## **8.8 Fazit**

Bei der Festsetzung des Standorts für das "Abfallkraftwerk erzo" geht es um einen grundsätzlichen Standortentscheid. Sowohl die Anforderungen gemäss Richtplan als auch die grundlegenden gesetzlichen Anforderungen von Bund und Kanton lassen bisher nichts erkennen, was dem Vorhaben auf Stufe Richtplan im Grundsatz entgegenstehen würde. Das Vorhaben ist stufengerecht räumlich abgestimmt. Die beantragte Anpassung des Richtplans ist raumplanerisch sachgerecht.

Die verbleibenden Planungsfragen und die in der Anhörung und Mitwirkung geäusserten Vorbehalte können in den nachgelagerten Verfahren (Nutzungsplanungs-/Baubewilligungsverfahren mit UVP, Betriebsbewilligung) konkretisiert und stufengerecht behandelt werden. Die abschliessende Interessenabwägung zur Festsetzung des "Abfallkraftwerks erzo" erfolgt durch den Beschluss des Grossen Rats.

## **8.9 Interessenabwägung und Nachhaltigkeit**

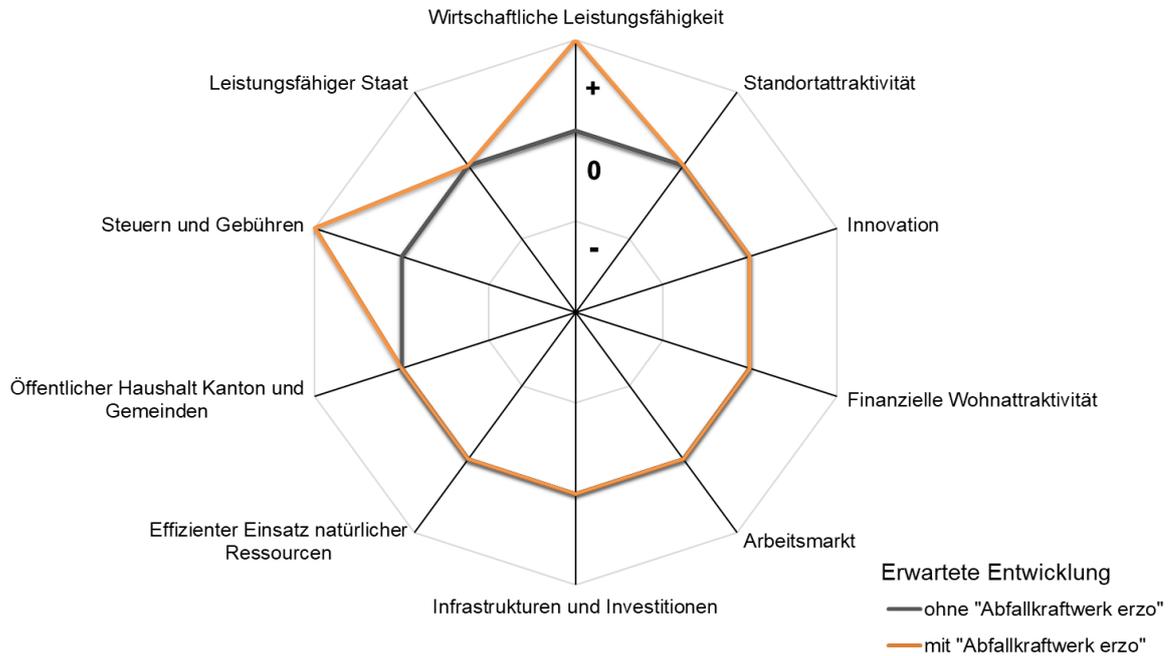
### **Referenzzustand**

Die Interessenabwägung mit der Nachhaltigkeitsbeurteilung wird vereinfacht in den nachfolgenden Grafiken zu den drei Gesichtspunkten Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt dargestellt.

In folgenden Abschnitten wird erläutert, wie sich die Festsetzung des Vorhabens "Abfallkraftwerk erzo" auf die Nachhaltigkeit auswirkt. Beurteilt wird, inwiefern sich die *Standortfestsetzung* des "Abfallkraftwerks erzo" gegenüber dem Szenario *Ablehnung der Standortfestsetzung* auf die Nachhaltigkeit auswirkt.

## Wirtschaft

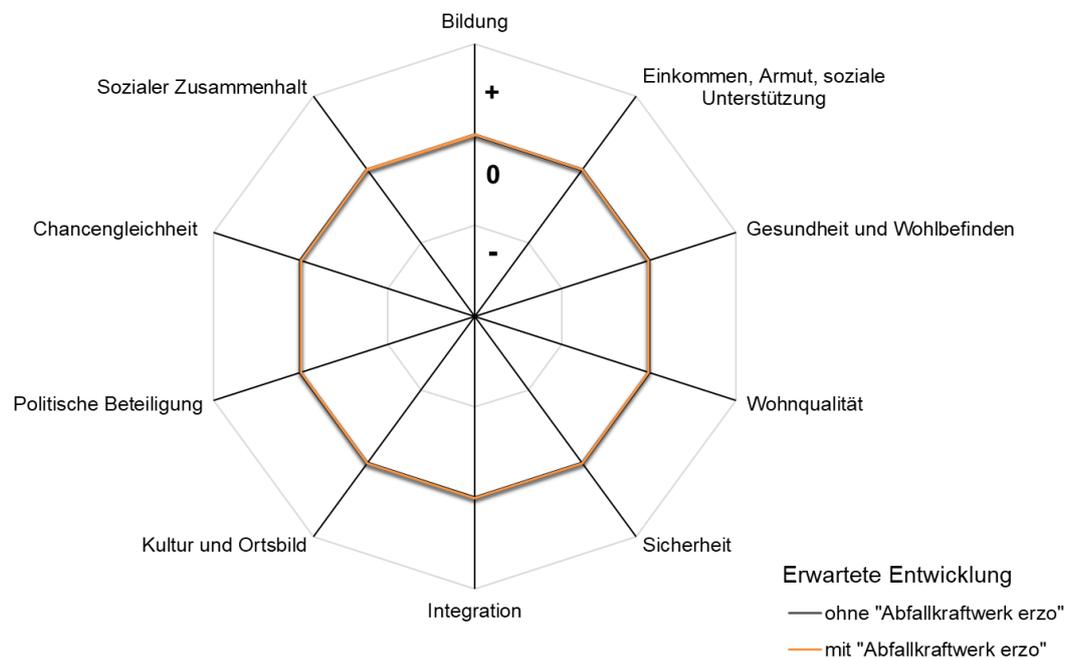
Abbildung 3: Nachhaltigkeitsbeurteilung Wirtschaft



Gegenüber dem bisherigen Zustand mit dem laufenden Betrieb der KVA kann in der Dimension Wirtschaft mit gewissen positiven Auswirkungen gerechnet werden. Mit dem Ausbau und Ersatz der bestehenden KVA durch das "Abfallkraftwerk erzo" wird die ökonomische Leistungsfähigkeit der Gemeinden mit langfristigen Mehreinnahmen gesichert und gesteigert. Die Nutzung der anfallenden Abwärme unter anderem durch die Bereitstellung der Wärmeenergie für die benachbarten Industriebetriebe hat eine positive Auswirkung für die lokale Wirtschaft.

## Gesellschaft

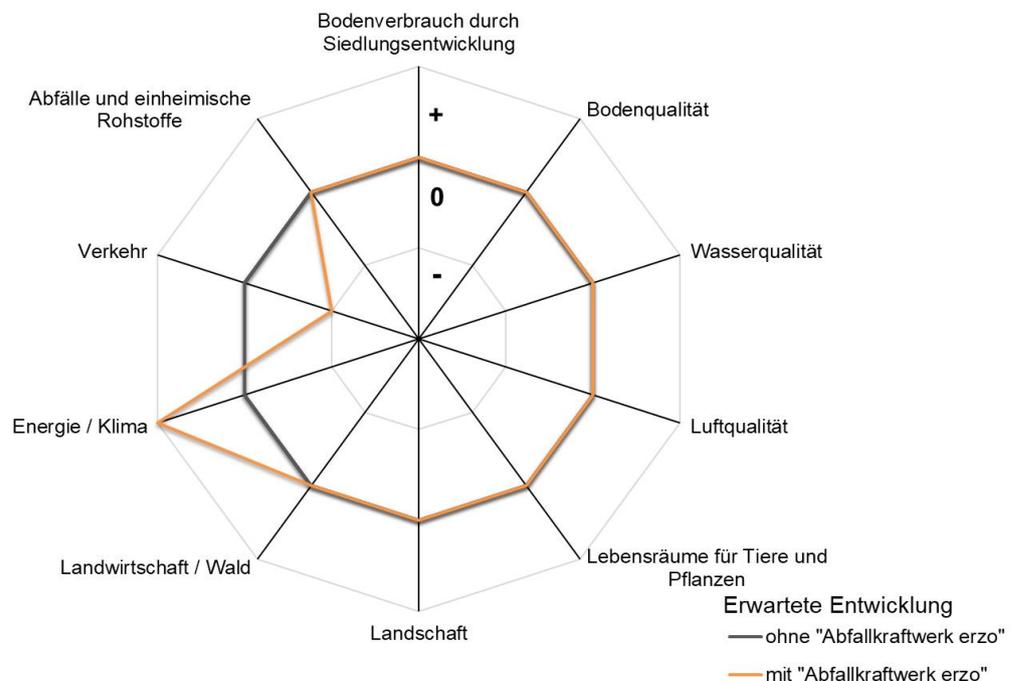
Abbildung 4: Nachhaltigkeitsbeurteilung Gesellschaft



Die Kriterien der Nachhaltigkeitsdimension Gesellschaft lassen keine erfassbaren, veränderten Berührungspunkte mit der Festsetzung des "Abfallkraftwerks erzo" erkennen. Soweit gesellschaftliche Auswirkungen und deren Tragweite angenommen werden könnten, ist im Vergleich zu bisher von einer unveränderten Situation auszugehen.

## Umwelt und Klima

Abbildung 5: Nachhaltigkeitsbeurteilung Umwelt und Klima



Die Erweiterung am bestehenden Standort ist grundsätzlich im Sinne eines haushälterischen Umgangs mit dem Boden. Das Siedlungsgebiet wird gesamtkantonal nicht erweitert und es muss kein neuer Standort erschlossen werden. Der Projektperimeter befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Arbeitsgebiet und betrifft keine Gebiete mit besonderen Landschafts- oder Naturschutzinteressen.

Hinsichtlich des FFF-Verbrauchs haben sich die Projektinitianten bereiterklärt, für eine flächengleiche Kompensation möglichst in der Region zu sorgen. Sie werden die Aufwertung von geeigneten Flächen zu FFF im entsprechenden Umfang finanzieren. Die erforderlichen Abklärungen dazu sind im Gang (vgl. Ziffer 8.4).

Das Vorhaben führt zu einem gewissen Mehrverkehr, jedoch in einem verhältnismässig geringen Ausmass, sodass hinsichtlich der verkehrlichen Auswirkungen auf das Kantonsstrassennetz nichts gegen eine Festsetzung im Richtplan spricht (vgl. Ziffer 8.5). Die Zweckmässigkeit des Bahntransports mit Bahnanschluss in der näheren Umgebung und Umladestation wird stufengerecht im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung im Nutzungsplanungs- beziehungsweise Baubewilligungsverfahren geprüft (vgl. Ziffer 8.6).

Bei den übrigen Bereichen der Umwelt werden durch die Erweiterung der KVA bezüglich Nachhaltigkeit keine erheblichen Veränderungen erwartet, beziehungsweise durch die geplante Nutzung der Abwärme teilweise eine Verbesserung. Die Transportfahrten verursachen zwar CO<sub>2</sub>-Emissionen, die Möglichkeit des Bahntransports wird jedoch in den nachgelagerten Verfahren nochmals vertiefter geprüft. Bezüglich Klima leistet die vorgesehene Abwärmenutzung einen Beitrag an die Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen. Auch die langfristig geplanten Technologielösungen wie P2G oder CCS können zukünftig diesbezüglich einen zusätzlichen Beitrag leisten.

## 9. Mehrbelastungen

Die Vorlage zieht für den Kanton Aargau keine personellen oder finanziellen Konsequenzen nach sich. Sie hat keine Auswirkungen auf die bestehende Aufgabenteilung Bund – Kanton Aargau.

## 10. Gesamtbeurteilung

Nach Prüfung der Unterlagen, der Ergebnisse der Anhörung und Mitwirkung sowie der dargestellten Interessen kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Festsetzung des Standorts "Abfallkraftwerk erzo" als Energieerzeugungs- und Abfallanlage aus kantonaler Sicht für einen Entscheid auf Stufe Richtplan abgestimmt und raumplanerisch zweckmässig ist. Für die auf dieser generellen Ebene erforderliche raumplanerische Abstimmung liegen ausreichende Beurteilungsgrundlagen vor. Es bestehen keine räumlichen Konflikte, die dem Vorhaben im Grundsatz entgegenstehen. Über die Realisierung des Projekts wird im Nutzungsplanungs- und Baubewilligungsverfahren abschliessend entschieden, wo den Betroffenen alle Rechtsmittel offenstehen.

Die verbleibenden Planungsfragen und die in der Anhörung und Mitwirkung geäusserten Vorbehalte sind in den nachgelagerten Verfahren (Nutzungsplanungs-/Baubewilligungsverfahren mit UVP) zu konkretisieren und stufengerecht zu beurteilen, namentlich mit den nachfolgend aufgeführten Anforderungen und Massnahmen für die nachgeordneten Verfahren (vgl. Ziffer 10.1).

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat, die vorliegende Anpassung des Richtplans zu beschliessen.

### 10.1 Anforderungen und Massnahmen für die nachgeordneten Verfahren

Im Rahmen der nachgeordneten Verfahren sind folgende Punkte durch konkrete Anforderungen und Massnahmen in der Nutzungsplanung und im Baubewilligungsverfahren verbindlich umzusetzen:

a) *Fruchtfolgefleichen:*

Im Nutzungsplanungsverfahren ist die Kompensation des FFF-Verlusts zu konkretisieren und sicherzustellen.

b) *Vermeidung von Überkapazität:*

In den nachgelagerten Verfahren sind die Prognosen zu den Abfallmengen im Einzugsgebiet der KVA zu aktualisieren und als Voraussetzung für die nachgelagerten Verfahren und Bewilligungen auszuweisen.

---

*Zum Antrag*

*Der Beschluss wird durch die Staatskanzlei im Amtsblatt und in der Aargauischen Gesetzessammlung publiziert.*

---

## Antrag

Der vorliegende Entwurf zur Anpassung des Richtplans wird zum Beschluss erhoben.

## Regierungsrat Aargau

## Anhang

- Entwurf zur Anpassung der Richtplans (Synopsis)

## Beilagen

- Erläuterungsbericht (Beilage 1)
- Teilbericht Anlagengrösse und Energie (Beilage 2)
- Teilbericht Verkehr (Beilage 3)
- Prognose und Herleitung der Abfallmengen 2020–2050 (Beilage 4)

**ANPASSUNG DES KANTONALEN RICHTPLANS**

**Anpassung des Richtplans (Aufnahme der Energieerzeugungs- und Abfallanlage "Abfallkraftwerk erzo" in Oftringen als Festsetzung in den kantonalen Richtplan, Kapitel E 1.5, Beschluss 3.1 und Kapitel A 2.1, Beschluss 4.1) vom ...**

---

**11. Anpassung des Richtplantextes**

In Kapitel E 1.5, Beschluss 3.1 wird der Richtplantext wie folgt angepasst:

**Aktueller Richtplantext**

**3. Übrige Energieerzeugungsanlagen: Festsetzung**  
3.1 Die folgenden Neu- oder Ausbauten werden festgesetzt:

Gemeinde(n)	Vorhaben	Planquadrat
Döttingen	Holzheizwerk Döttingen	I2

**Änderung / Neue Festsetzung (rot)**

**3. Übrige Energieerzeugungsanlagen: Festsetzung**  
3.1 Die folgenden Neu- oder Ausbauten **sind** festgesetzt:

Gemeinde(n)	Vorhaben	Planquadrat
Döttingen	Holzheizwerk Döttingen	I2
<b>Oftringen</b>	<b>Abfallkraftwerk erzo</b>	<b>D8</b>

**4. Übrige Energieerzeugungsanlagen: Vororientierung**  
4.1 Die folgenden Neu- oder Ausbauten werden als Vororientierung aufgenommen:

Gemeinde(n)	Vorhaben	Planquadrat
Oftringen	Abfallkraftwerk erzo	D8

**4. Übrige Energieerzeugungsanlagen: Vororientierung**  
4.1 Die folgenden Neu- oder Ausbauten werden als Vororientierung aufgenommen:

Gemeinde(n)	Vorhaben	Planquadrat
<del>Oftringen</del>	<del>Abfallkraftwerk erzo</del>	<del>D8</del>

In Kapitel A 2.1, Beschluss 4.1 wird der Richtplantext wie folgt angepasst:

**Aktueller Richtplantext**

**4. Abfallanlagen: Vororientierung**  
4.1 Die folgenden Vorhaben sind aufgrund ihres Projektstands als Vororientierung aufgenommen:

Gemeinde(n)	Vorhaben	Planquadrat
Oftringen	Abfallkraftwerk erzo	D8

**Änderung / Neue Festsetzung (rot)**

**4. Abfallanlagen: Festsetzung**  
4.1 Die folgenden Vorhaben **sind festgesetzt**:

Gemeinde(n)	Vorhaben	Planquadrat
<b>Oftringen</b>	<b>Abfallkraftwerk erzo</b>	<b>D8</b>

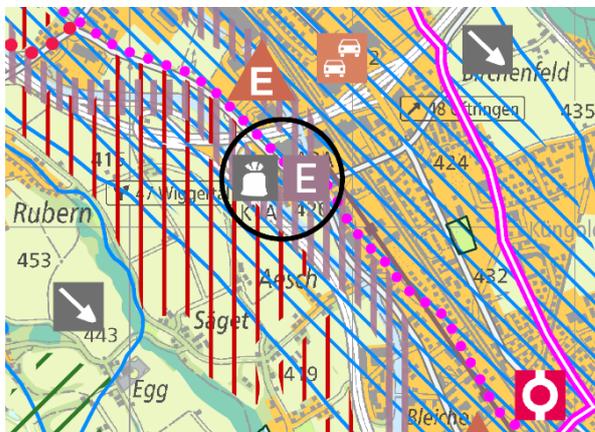
*Hinweis:* Das Abfallkraftwerk erzo wird in Richtplankapitel A 2.1 von der Vororientierung in die Festsetzung überführt. Damit gibt es im Abschnitt Abfallanlagen keine Vorhaben mit Koordinationsstand Vororientierung mehr. Abschnitt 4 wird deshalb in "Abfallanlagen: Festsetzung" umbenannt.

## 12. Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte

Die Richtplan-Gesamtkarte wird wie folgt angepasst:

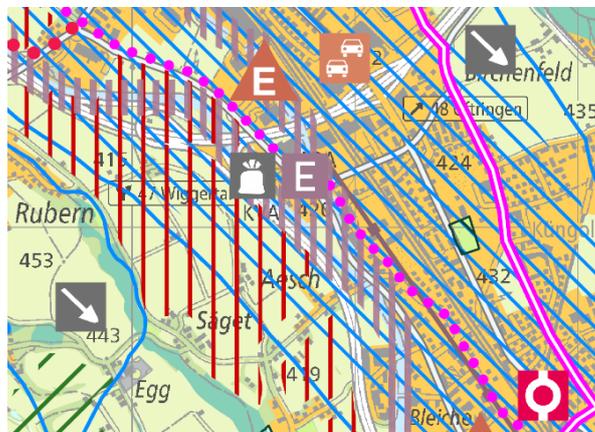
### Aktuelle Richtplan-Gesamtkarte

(Ausschnitt vergrössert, nicht im Originalmassstab 1:50'000)



### Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte

(Ausschnitt vergrössert, nicht im Originalmassstab 1:50'000)



*Hinweis:* Das Vorhaben "Abfallkraftwerk erzo" wurde bereits als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen, dementsprechend ist es mit den entsprechenden Signaturen für "übrige Energieerzeugungsanlagen" und "Abfallanlagen" in der Richtplan-Gesamtkarte gekennzeichnet. Die Darstellung der Signaturen ändert für die Festsetzung nicht. Die Erweiterung des Siedlungsgebiets wird in der Richtplan-Gesamtkarte nachgeführt.

## 13. Inkrafttreten

- 1 Dieser Beschluss ist nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Er tritt zehn Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.
- 2 Diese Änderung wird durch Verweisung publiziert. Sie kann bei der Staatskanzlei und beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt eingesehen und bei der Staatskanzlei bezogen werden.

Aarau,

Präsident des Grossen Rats:

Protokollführerin:

Veröffentlichung: